

# Gemeinsame Entsprechenserklärung

von Vorstand und Aufsichtsrat der MOBOTIX AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum seit dem 1. Oktober 2010 auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Hiermit erklären Vorstand und Aufsichtsrat der MOBOTIX AG, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und entsprochen wird:

1. Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D & O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden (Ziffer 3.8 Abs. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird den gesetzlichen Vorgaben entsprechend im Hinblick auf den Vorstand seit Beginn des Geschäftsjahres vom 1. Juli 2009 gefolgt. Bei der Directors & Officers (D & O) Versicherung für den Aufsichtsrat ist kein Selbstbehalt vereinbart, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Das Instrument einer Selbstbeteiligung an Schadensregulierungen im Rahmen der D & O-Versicherung ist unseres Erachtens nicht dazu geeignet, zusätzliche Motivation zum pflichtgemäßen Handeln der Aufsichtsratsmitglieder zu erzeugen. Im Übrigen bleibt die strafrechtliche Verantwortung des Organmitglieds bei grob fahrlässigen Handlungen oder Untreue unabhängig von der Ausgestaltung der D & O-Versicherung bestehen.

2. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschlüsse) regeln (Ziffer 4.2.1 Abs. 1 S. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Zwar besteht eine Ressortverteilung innerhalb des Vorstands auf der Grundlage eines Ressortverteilungsplans. Gegenwärtig besteht aber keine Geschäftsordnung für den Vorstand, da die Satzung sehr umfassende Regelungen zur Arbeit im Vorstand enthält (einschließlich eines Kataloges von Maßnahmen des Vorstands, die der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen) und bisher keine Notwendigkeit gesehen wurde, eine Geschäftsordnung zu erstellen. Um der Vorgabe des Kodex zu genügen, soll jedoch in nächster Zeit eine entsprechende Geschäftsordnung erstellt werden.

3. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass die variablen Vergütungsteile für den Vorstand grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden (Ziffer 4.2.3 Abs. 2 S. 3 und 4 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Ziffer 4.2.3, Abs. 2 DCGK gibt die Gesetzeslage nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 wieder, wonach der Aufsichtsrat künftig dafür zu sorgen hat, dass variable Vergütungsteile der Vorstandsvergütung grundsätzlich

eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, und empfiehlt daraufhin in Satz 4, dass bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden soll. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung sehen die bestehenden Vorstandsverträge der Vorstände Dr. Ralf Hinkel und Lutz Coelen weder eine mehrjährige Bemessungsgrundlage noch eine (nachträgliche) Berücksichtigung von positiven und negativen Entwicklungen bei bereits gewährten variablen Vergütungsteilen vor. Die insoweit vorliegende Abweichung vom Kodex liegt darin begründet, dass die neue Gesetzeslage zur Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile nur im Fall einer künftigen Änderung der bestehenden Modalitäten der variablen Vorstandsvergütung relevant wird und bestehende Vorstandsverträge nicht erfasst. Der Aufsichtsrat hat bei der zum 1. Januar 2011 erfolgten Berufung der neuen Vorstände Dr. Magnus Ekerot und Dr. Oliver Gabel selbstverständlich die neuen gesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung variabler Vergütungsteile beachtet.

4. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden (Ziffer 5.1.2 Abs. 2 S. 3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat schränkt eine allgemeine Altersbegrenzung die Suche nach einem qualifizierten und erfahrenen Kandidaten für den Vorstand unnötig ein. Das Alter stellt kein geeignetes Kriterium für den Ausschluss eines Kandidaten dar.

5. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben (Ziffer 5.1.3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird seit August 2011 gefolgt. Vorher wurde aufgrund der sehr umfassenden Regelungen zur Arbeit im Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft keine Notwendigkeit gesehen, eine Geschäftsordnung zu erstellen. Um der Vorgabe des Kodex zu genügen, wurde dies jedoch mit Einführung der Geschäftsordnung geändert.

6. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll zugleich Vorsitzender der Ausschüsse sein, die die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten (Ziffer 5.2 Abs. 2 S. 1 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Da der Aufsichtsrat der MOBOTIX AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nach Ansicht des Aufsichtsrats gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll.

7. Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse (Ziffer 5.3.1 Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Da der Aufsichtsrat der MOBOTIX AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse nach Auffassung des Aufsichtsrats gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll, da sich alle Mitglieder mit sämtlichen Fragen befassen sollen.

8. Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung

befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen (Ziffer 5.3.2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Da der Aufsichtsrat der MOBOTIX AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll. Dies gilt auch für einen Prüfungsausschuss.

9. Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt (Ziffer 5.3.3 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Da der Aufsichtsrat der MOBOTIX AG nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung fachlich qualifizierter Ausschüsse gegenwärtig unter den spezifischen Gegebenheiten und angesichts der Größe der Gesellschaft nicht sinnvoll.

10. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden (Ziffer 5.4.1 S. 2 Deutscher Corporate Governance Kodex).

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Analog zur Altersgrenze für Vorstände erachten wir auch beim Aufsichtsrat Qualifikation und Erfahrung als ausschlaggebende Kriterien. Weiterhin würde eine Altersgrenze das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder nach unserer Auffassung in unangebrachter Weise einschränken.

MOBOTIX AG  
Winnweiler-Langmeil, den 13.10.2011

Für den Vorstand  
Dr. Ralf Hinkel  
(Vorsitzender des Vorstands)

Für den Aufsichtsrat  
Dr. Thomas Hoch  
(Vorsitzender des Aufsichtsrats)